

Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 9. September 2015

Nummer 36

Inhalt

276	Text der öffentlichen Bekanntmachung: Einwohnerwesen – freiwilliger Wehrdienst hier: Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gem. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz bzw. nach Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zum 01.11.2015 nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz	Seite 393
277	Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 8 – Kalk	Seite 394
278	Einziehung einer Teilfläche des Platzes zwischen Venloer Straße, Äußere Kanalstraße und Vitalisstraße (Rochusplatz) in Köln-Bickendorf, Gemarkung Müngersdorf, Flur 74, Teilstücke aus den Flurstücken 689 und 690 (vormals Teilstücke aus 345, 559, 560, 1234/13, 1233/13)	Seite 394
279	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Grünzug Ensen, 1. Änderung in Köln-Porz-Ensen	Seite 395
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
280	Wirksamwerden der 125. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Neuordnung ehemaliger Rangierbahnhof Köln-Nippes (Rbf K-Nippes)	Seite 397
281	Offenlage des Entwurfs einer Flächennutzungsplan-Änderung Arbeitstitel: Pastoratsstraße/Westerwaldstraße in Köln-Rondorf	Seite 397
282	Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Antoniusstraße in Köln-Porz-Urbach, 1. Änderung	Seite 398
283	Widmung eines Teilstücks der Kelvinstraße und der Adam-Riese-Straße in Köln-Hahnwald	Seite 399
284	Widmung der Jean-Kübbeler-Straße in Köln-Sürth	Seite 399
285	Widmung der zwischen den Grundstücken Dresenhofweg 54 und 72 abgehenden Stichstraße Dresenhofweg in Köln-Volkhoven/Weiler	Seite 399
Öffentliche Ausschreibung nach VOL		
286	Cateringleistungen im Bereich der Rathäuser (ohne Gestellung von Servicepersonal)	Seite 400

276 Text der öffentlichen Bekanntmachung:
Einwohnerwesen – freiwilliger Wehrdienst
hier: Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gem. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz bzw. nach Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zum 01.11.2015 nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz

I. Hiermit informiere ich Sie über Ihr Widerspruchsrecht nach dem Melderechtsrahmengesetz gegen die Weitergabe von Daten zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial durch die Wehrverwaltung über Tätigkeiten in den Streitkräften.

Gem. § 58b Abs. 1 Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, freiwillig zum Wehrdienst melden.

Die Meldebehörde hat gem. § 58c Abs. 1 SG **jährlich bis zum 31. März** jeden Jahres folgende Daten der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu übermitteln:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz bzw. nach Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zum 01.11.2015 nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben.

Sie können somit von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, soweit Sie dem **Geburtsjahrgang 1999** angehören.

II. Ihren Widerspruch müssen Sie schriftlich einlegen oder zur Niederschrift erklären.

Entsprechende Formulare zur Ausübung Ihres Widerspruchsrechts sind in allen Kundenzentren erhältlich. Das Formular steht auch elektronisch im Internetangebot der Stadt Köln, Servicebereich – Bürgerservice, unter <http://www.stadt-koeln.de/buergerservice/themen/anmelden-ummelden/widerspruchsrecht-gegen-weitergabe-von-melde-daten/> zur Verfügung.

III. Eventuelle Fragen beantworten Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kundenzentren in den Bezirksrathäusern:

Kundenzentrum Innenstadt: Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln
Telefon: 0221/221-0
kundenzentrum-innenstadt@stadt-koeln.de

Bezirksrathaus Rodenkirchen
Kundenzentrum: Hauptstraße 85, 50996 Köln
Telefon: 0221/221-0
kundenzentrum-rodenkirchen@stadt-koeln.de

Bezirksrathaus Lindenthal
Kundenzentrum: Aachener Straße 220, 50931 Köln
Telefon: 0221/221-0
kundenzentrum-lindenthal@stadt-koeln.de

Bezirksrathaus Ehrenfeld
Kundenzentrum: Venloer Straße 419–421, 50825 Köln
Telefon: 0221/221-0
kundenzentrum-ehrenfeld@stadt-koeln.de

Bezirksrathaus Nippes
Kundenzentrum: Neusser Strasse 450, 50733 Köln
Telefon: 0221/221-0
kundenzentrum-nippes@stadt-koeln.de

Bezirksrathaus Chorweiler
Kundenzentrum: Athener Ring 5, 50765 Köln
Telefon: 0221/221-0
kundenzentrum-chorweiler@stadt-koeln.de

Bezirksrathaus Porz
Kundenzentrum: Friedrich-Ebert-Ufer 64–70, 51143 Köln
Telefon: 0221/221-0
kundenzentrum-porz@stadt-koeln.de

Bezirksrathaus Kalk
Kundenzentrum: Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln
Telefon: 0221/221-0
kundenzentrum-kalk@stadt-koeln.de

Bezirksrathaus Mülheim
Kundenzentrum: Wiener Platz 2a, 51065 Köln
Telefon: 0221/221-0
kundenzentrum-muelheim@stadt-koeln.de

Öffnungszeiten der Kundenzentren:
Montag, Mittwoch und Freitag
jeweils von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag, 09:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag, 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 115 oder online unter
<http://www.stadt-koeln.de/service/kontakt/termine>

Köln, den 01.09.2015

Der Oberbürgermeister
Jürgen Roters

277 Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 8 – Kalk

Frau Kerstin Schmedemann, Mitglied der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung des Stadtbezirkes 8 – Kalk, ist mit Wirkung vom 07.08.2015 als aus der Bezirksvertretung der Stadt Köln ausgeschieden.

Als Nachfolger wurde gemäß § 45 in Verbindung mit § 46 a des Kommunalwahlgesetzes

Herr Christian Robyns
Angestellter
Geb. 1982 in Krefeld
Erfurter Str. 32
51103 Köln

festgestellt und als Mitglied der Bezirksvertretung des Bezirkes 8 – Kalk für die Wahlperiode 2014/2020 berufen.

Gegen die Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden, über den die Wahlleiterin entscheidet.

Köln, 24.08.2015

Jürgen Roters
Oberbürgermeister

278 Einziehung einer Teilfläche des Platzes zwischen Venloer Straße, Äußere Kanalstraße und Vitalisstraße (Rochusplatz) in Köln-Bickendorf, Gemarkung Müngersdorf, Flur 74, Teilstücke aus den Flurstücken 689 und 690 (vormals Teilstücke aus 345, 559, 560, 1234/13, 1233/13)

Die Einziehung einer Teilfläche des Platzes zwischen Venloer Straße, Äußere Kanalstraße und Vitalisstraße (Rochusplatz) in Köln-Bickendorf, Gemarkung Müngersdorf, Flur 74, Teilstücke aus den Flurstücken 689 und 690 (vormals Teilstücke aus 345, 559, 560, 1234/13, 1233/13) wird hiermit gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt. Die Teileinziehung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 StrWG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Ein Plan, auf dem die Lage der eingezogenen Flächen ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Die oben genannte Einziehung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben. Sie wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln erhoben werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Cornelia Müller, kommissarische Amtsleiterin

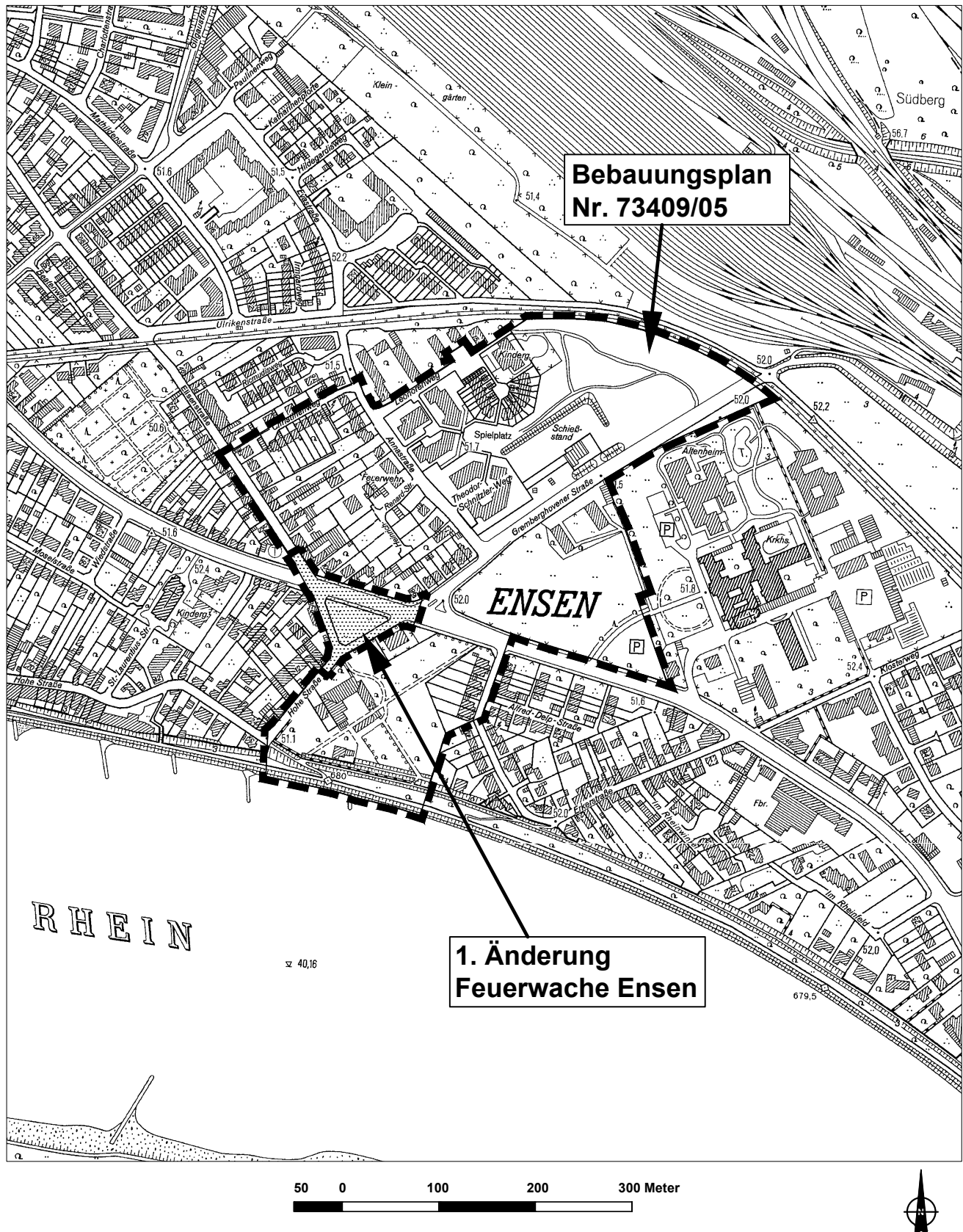
**279 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch**
Arbeitstitel: Grünzug Ensens, 1. Änderung in Köln-Porz-
Ensens

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2015 beschlossen, ein Änderungsverfahren zum Bebauungsplan 73409/05 in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB einzuleiten.

Ziel der Planung ist es, die Errichtung eines Gerätehauses für die Feuerwehr Löschgruppe Ensens-Westhoven auf der brachliegenden Grünfläche zwischen der sich gabelnden Hohe Straße und der Kölner Straße durch die Festsetzung Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwache, zu sichern. Der bisher genutzte Standort in der Annastraße 9 soll aufgrund mangelnder baulicher Eignung aufgegeben werden. Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 17. September bis 24. September 2015 einschließlich im Bezirksrathaus Porz, Friedrich-Ebert-Ufer 64 bis 70, 51143 Köln, Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Freitag von 7:30 bis 12 Uhr, Dienstag von 9:30 bis 18 Uhr, Donnerstag von 7:30 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt. Telefonische Auskünfte gibt das Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-22816. Schriftliche Stellungnahmen können bis zum 1. Oktober 2015 einschließlich an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Porz, Herrn Henk van Benthem, Bezirksrathaus Porz, Friedrich-Ebert-Ufer 64–70, 51143 Köln, (henk.vanbenthem@stadt-koeln.de), gerichtet werden.

Köln, den 27. August 2015

Der Oberbürgermeister, in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing, Beigeordneter



280 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Wirksamwerden der 125. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Neuordnung ehemaliger Rangierbahnhof Köln-Nippes (Rbf K-Nippes)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), festgestellt: 125. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Nippes, Köln-Nippes

Arbeitstitel: Neuordnung ehemaliger Rangierbahnhof Köln-Nippes (Rbf K-Nippes)

Das Änderungsgebiet liegt zwischen dem im Südosten gelegenen S-Bahn-Haltepunkt Geldernstraße-Parkgürtel und dem Bahnhof Köln-Longerich im Nordwesten. Die Longericher Straße und die Hugo-Junkers-Straße bilden die westliche Grenze. Im Norden grenzt der Wohnsiedlungsbereich Dädalusring an. Die Ostseite des ehemaligen Rangierbahnhofs Köln-Nippes begrenzen die Gleisanlagen der Strecken Köln - Neuss und die S-Bahn-Gleise Köln - K-Worringen. Im südlichen Teil grenzen die Wohnsiedlungsbereiche des Stadtteils Mauenheim an. Mit Antrag vom 7. Mai 2015 wurde der Bezirksregierung Köln die 125. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 10. Juli 2015 die Genehmigung für diese Änderung. Die 125. Änderung einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Zimmer 09.C 09, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme bereit.	

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 125. Änderung des FNP wirksam.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Ge-

setz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 1. September 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

281 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage des Entwurfs einer Flächennutzungsplan-Änderung

Arbeitstitel: Pastoratsstraße/Westerwaldstraße in Köln-Rondorf

Es erfolgt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Entwurfs zur 204. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk 2, Köln-Rondorf. Das Planänderungsgebiet liegt zwischen Pastoratsstraße im Westen, den südlichen Grundstücksgrenzen der vorhandenen Wohnbebauung (Pastoratsstraße 27 und Rondorfer Hauptstraße 98), Rondorfer Hauptstraße im Osten und Westerwaldstraße im Süden in Köln-Rondorf.

Arbeitstitel: Pastoratsstraße/Westerwaldstraße in Köln-Rondorf

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung der Darstellung „Grünfläche“ in „Wohnbaufläche“, die Änderung der Darstellung „Wohnbaufläche“ in „Gemeinbedarfsfläche“ mit Signet „Kindereinrichtung“, die Entfernung des Signets „Sportplatz“ sowie die Verlagerung der Begrenzung „Vorrangfläche für Kompensationsmaßnahmen“. Hiermit wird beabsichtigt, den südlichen Ortsrand von Rondorf beiderseits der Westerwaldstraße mit einer sich in die vorhandene, aufgelockerte Wohnbebauung einfügenden Neubebauung zu arondieren. Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- eine schalltechnische Untersuchung zum Straßenverkehrslärm und zum Sportlärm durch die benachbarte Tennisanlage
- ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Bewertung der Biotoptypen
- ein Bodengutachten zu den vorhandenen Auffüllungen und zum Ausschluss (prä)historischer anthropogener Fundstücke,

sowie ein Umweltbericht der sich mit folgenden Schutzgütern befasst:

- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Verkehrslärm,
- Sportlärm
- Altlasten,
- Altablagerung
- Gefahrenschutz
- Landschaft/Ortsbild
- Natur und Landschaft: Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt
- Boden (Güte, Wasserdurchlässigkeit)
- Wasser (Grundwasser/Wasserschutzzone/Niederschlagswasser)
- Klima, Kaltluft / Ventilation
- Luftschadstoffe – Emissionen/Immissionen
- Kultur- und sonstige Sachgüter (Bodeneinschlüsse, Sportplatz als Sachgut)
- Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen (unter den vorgenannten Schutzgütern)

Die Umweltprüfung erfolgte auf der Grundlage vorhandenen Datenmaterials wie beispielsweise Luftbilder, Altlastenkataster, Luftgüteuntersuchung, Thermalscanner – Befliegung, synthetische Klimafunktionskarte und diverser Ortsbesichtigungen im Zeitraum 2010 bis 2014, sowie oben genannter Untersuchungen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 204. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 17. September bis 16. Oktober 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung, in Zimmer 09 C 28.	

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 3. September 2015

Der Oberbürgermeister, in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing, Beigeordneter

282 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Antoniusstraße in Köln-Porz-Urbach, 1. Änderung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-

Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 76390/02 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet, das im Norden durch die L 84 (Flughafenzubringer), im Westen durch die Frankfurter Straße, im Osten durch das Autobahnkreuz Flughafen sowie die Antoniusstraße, im Süden nördlich der Bartholomäusstraße und nördlich der Wohnbebauung der Straßen Mühlenweg und Am Maarhof in Köln-Porz-Urbach

Arbeitstitel: Antoniusstraße in Köln-Porz-Urbach, 1. Änderung Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 76390/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung, zur dauernden Einsichtnahme bereit.	

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 76390/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 1. September 2015

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

283 Widmung eines Teilstücks der Kelvinstraße und der Adam-Riese-Straße in Köln-Hahnwald

Die Widmung eines ca. 100 m langen Teilstücks der Kelvinstraße (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 15, Teilstücke aus den Flurstücken 423 und 992) und eines von der Kelvinstraße abgehenden ca. 250 m langen Teilstücks der Adam-Riese-Straße in Köln-Hahnwald (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 15, Teilstück aus dem Flurstück 992), als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

284 Widmung der Jean-Kübbeler-Straße in Köln-Sürth

Die Widmung der Jean-Kübbeler-Straße in Köln-Sürth von Bahnhofstraße bis Wendeanlage (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 85, Teilstück aus dem Flurstück 2468), als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung und des Verbindungsweges von Wendeanlage bis Seniorenweg (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 85, Teilstück aus dem Flurstück 2468) als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

285 Widmung der zwischen den Grundstücken Dresenhofweg 54 und 72 abgehenden Stichstraße Dresenhofweg in Köln-Volkhoven/Weiler

Die Widmung der zwischen den Grundstücken Dresenhofweg 54 und Dresenhofweg 72 abgehenden und vor dem Grundstück Dresenhofweg 64 endenden Stichstraße Dresenhofweg, Köln-Volkhoven/Weiler (Gemarkung Worringen, Flur 92, Flurstück 415), als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

kung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

286 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Cateringleistungen im Bereich der Rathäuser (ohne Gestellung von Servicepersonal)

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2015-1356-4-q

Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung – VOL

Zusendung der Unterlagen: [Online-FormularAusgabestelle](#)

VORGABEN DES TARIFTREUE- UND VERGABEGESETZES NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Abschluss einer Rahmenvereinbarung, Laufzeit 12 Monate

Ort der Ausführung: Historisches Rathaus, Rathaus Spanischer Bau, Haus Neuerburg

Angaben zur Rahmenvereinbarung: Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer

Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Jahren: 1

Laufzeit der Rahmenvereinbarung in Monaten: 12

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Bereitstellung von vorgegebenen Kaltgetränken, Heißgetränken, Schnittchen/Brötchen, Obst, Kuchen/Salzgebäck; Auf- und Abdecken der Tische; Gestellung von Servietten und Geschirr (Teller, Tassen, Gläser, Besteck); Bereitstellung von Stehtischen bei Bedarf; im Ausnahmefall müssen qualitativ hochwertigere Produkte geliefert werden; bei Ratssitzungen ist auf Anfrage eine Bewirtung zum Verkauf anzubieten.

Aufteilung in Lose: Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags: circa 26.735,00 Euro (netto) pro Jahr

Optionen: ja – Eine Verlängerungsoption um ein Jahr, bis zu einer Gesamtlänge von zwei Jahren, ist bei der Ausschreibung beabsichtigt.

Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn: Januar 2016/Ende: Dezember 2016

VORAUSSETZUNGEN DES AUFTRAGS

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: § 17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: ja

ZUSCHLAGSKRITERIEN

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Wirtschaftlichkeit des Angebots (Preis)

AUSGABE DER UNTERLAGEN

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Telefon: 0221/221-32554, Fax: 0221/221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr. Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der

Sparkasse KölnBonn: IBAN: DE98370501981929792990, BIC: COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0,00 Euro

Bei Versand: 0,00 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 22.09.2015

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 29.09.2015, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 04.01.2016

Bewerbung/Angebote bitte richten an:

Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10
A21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt:

Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221/221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

10.09.2015	Rat, Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 15:30 Uhr	17.09.2015	Ausschuss für Soziales und Senioren, Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer Saal, (Raum-Nr. 1.18) 15:30 Uhr
14.09.2015	Integrationsrat, Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B121) 16:00 Uhr	17.09.2015	Wirtschaftsausschuss, Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B121) 16:00 Uhr
15.09.2015	Ausschuss für Umwelt und Grün, Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B121) 16:00 Uhr	17.09.2015	Kunstbeirat, Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A119) 17:00 Uhr
15.09.2015	Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln, Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B121) 16:00 Uhr	17.09.2015	Bezirksvertretung 6 (Chorweiler), Handwerkerhof, Athener Ring 3, 50765 Köln 17:00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.